



Stadtbus ab 11. Dezember:

Linien 4, 5 und 6 bekommen neue Linienführungen und Fahrplan

Momentan wird am östlichen Ende der Masurenstraße eine neue Verbindungsstraße zwischen der Überlinger- und der Masurenstraße gebaut. Die Straße soll zum Fahrplanwechsel dem Verkehr übergeben werden.

Damit entsteht die Möglichkeit, die Linienführungen der Linien 4, 5 und 6 zu optimieren und das ÖPNV-Angebot in der Singener Südstadt deutlich zu verbessern. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, die **Linie 6** über die Haltestelle Überlinger Straße hinaus nach Osten über die neue Verbindungsstraße bis zur Masurenstraße und von dort über die Masurenstraße bis zur Steißlinger Straße weiter in Richtung Innenstadt zu führen.

Es entstehen die neuen Haltestellen Erich-Heckel-Straße, Siebenbürgenstraße und Schnaidholz. Die Haltestelle Stettiner Straße entfällt, die Haltestelle Danziger Straße wird an die Masurenstraße verlegt.

Mit dem Stadtbus-Fahrplanwechsel zum 11. Dezember wird eine noch bessere ÖPNV-Anbindung an die Innenstadt geschaffen.

(Oliver Ehret, Oberbürgermeister)

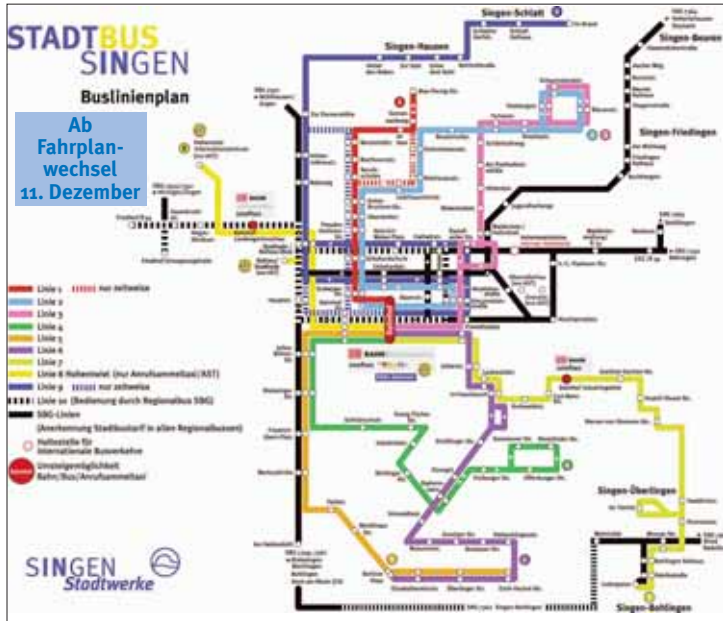
Die neue **Linie 5** beginnt an der neuen Haltestelle Erich-Heckel-Straße. Die bisher nur einseitigen Haltestellen „Berliner Platz“, „Elisabethenkirche“ und „Überlinger Straße“ werden durch Haltestellen auf der gegenüberliegenden Straßenseite ergänzt. Die schwierige Überquerung der vierspurigen Überlinger Straße entfällt damit.

Die **Linie 4** kann um die Schleife über die Masuren-, Breslauer- und Bohlinger Straße gekürzt werden. Die Linie ist damit für die Fahrgäste deutlich attraktiver – weil kürzer und fahrplanischer. Der Bus fährt künftig ohne Umweg von der Bohlinger

über die Steißlinger direkt zur Freiberger- und Konstanzer Straße und zurück. Der Zeitgewinn ermöglicht eine Verlängerung der Fahrtstrecke in der Freiberger Straße über die Lörracher Straße hinaus bis zur Rheinfelder Straße.

Damit können für die über 2000 Einwohner dieses Wohngebietes zwei zusätzliche Haltestellen ausgewiesen werden: die Haltestellen „Offenburger Straße“ in der Freiberger Straße und „Rheinfelder Straße“ in der östlichen Konstanzer Straße. Die Haltestelle Konstanzer Straße wird um ca. 150 Meter nach Westen verlegt. Mit den drei Haltestellen wird eine optimale ÖPNV-Anbindung des Wohngebietes an die Innenstadt ermöglicht.

Zusätzlich ist so auch der Industrie- und Gewerbebereich entlang der Georg-Fischer-Straße zwischen dem Steißlinger Kreisell und Möbel Braun (Carl-Benz-Straße) besser an den ÖPNV angebunden.



Stadtverwaltung Singen

Oberbürgermeister Ehret begrüßt 42 neue Azubis und Praktikanten



„Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Stadt“: Oberbürgermeister Oliver Ehret hieß 42 neue Auszubildende und Praktikanten bei der Stadtverwaltung Singen willkommen. Wie verteilen sich die neuen Azubis? Im Verwaltungsbereich sind es fünf Verwaltungsfachangestellte, eine Beamtenanwärterin für den gehobenen Verwaltungsdienst und ein Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste. Zur Stadthalle/KTS kommen zwei Auszubildende für die Berufe Veranstaltungskaufmann und Fachkraft für Veranstaltungstechnik. Auf die zehn städtischen Kindergärten verteilen sich zehn Anerkennungspraktikanten. Und 23 Praktikanten des Freiwilligen Sozialen Jahres sind es für die Bereiche Kindertageseinrichtungen, Schulen und Stadtjugendpflege.

So lassen sich Unfälle vermeiden

Damit das Miteinander von Radlern und Fußgängern im Stadtverkehr klappt

Fahradfahrer sind immer wieder Stein des Anstoßes, wenn es zu (Fast-)Unfällen mit Passanten kommt. Ordnungsamt und Singener Kriminalprävention (SKP) weisen in diesem Zusammenhang auf einige gesetzliche Grundlagen bezüglich des Fahrradfahrens im Stadtverkehr hin:



nen Punkt in Flensburg gleich dazu. Ausweichen auf den Gehweg bringt da leider auch nichts und wird ebenso hart bestraft. Das Überfahren einer roten Fußgängerampel mit dem Fahrrad „kostet“ zwischen 10 und 35 Euro.

In Fußgängerzonen ist das Radfahren verboten. Nur mit einem Zusatzschild (z.B. Fahrräder/Lieferverkehr/Taxi frei von 19 bis 10 Uhr) dürfen Radfahrer während dieser Zeit mit Schrittgeschwindigkeit die Zone zu befahren. Auf Fußgänger muss man besondere Rücksicht nehmen.

Das Radfahren auf Gehwegen ist streng verboten! Fahrräder sind nun einmal Fahrzeuge und gehören darum grundsätzlich auf die Fahrbahn (s. „Kinder“).

Fahradfahrer und Fußgängerüberwege: Grundsätzlich dürfen Radfahrer Zebrastreifen und Ampeln überqueren, wenn sie dabei keine Fußgänger gefährden. Allerdings lohnt es sich trotzdem abzusteiigen, da der Radfahrer bei einem Unfall meist eine Teilschuld

bekommt. Nur wer vom Rad absteigt und schiebt, wird rechtlich wie ein Fußgänger behandelt. An Fußgängerüberwegen, den sogenannten Zebrastreifen, ist es am sichersten, das Fahrrad zu schieben. Wird ein Rad geschoben, zählt man als Verkehrsteilnehmer zu den Fußgängern und hat somit Vorrang.

Kinder unter acht Jahren müssen, Kinder von acht bis neun Jahren dürfen die Gehwege benutzen. Das gilt auch für Fußgängerzonen. Über Querstraßen haben die Mädchen und Jungen ihren Drahtesel zu schieben.

Radfahrer und Punkte in Flensburg: Wer mit seinem Fahrrad über eine rote Ampel fährt, hat mit Bußgeld und Punkten zu rechnen. War die Ampel schon mehrere Sekunden rot, muss man unter Umständen bis zu 180 Euro zahlen und bekommt ei-

Infos erteilt die Singener Kriminalprävention (SKP) über Telefon 07731/85-544, E-Mail skp.stad@singens.de oder über den Postweg: Stadtverwaltung Singen, Marcel Da Rin, Freiheitstraße 2.

Mit der Jahreskarte günstig Bus fahren

Die Stadtwerke weisen auf die besonders günstige Jahreskarte für den Stadtbus hin: Für nur 320 Euro pro Jahr bzw. 26,66 Euro im Monat kann man das ganze Jahr im gesamten Stadtgebiet mit dem Stadtbus fahren. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen können zusätzlich insgesamt zwei Erwachsene und vier Kinder die Karte ohne Zuzahlung nutzen. Außerdem kostet eine Fahrt im Nachttaxi (AST) der Stadtwerke im gesamten Stadtgebiet für Jahreskartenbesitzer nur 2 Euro. Es besteht die Möglichkeit der monatlichen Abbuchung mit 26 Euro (elf Mal) bei einer Anzahlung von 34 Euro.

Agenda-Preis

Die Ausschreibung für den Agenda-Preis 2011 der Stadt Singen läuft nur noch bis 23. September. Flyer und Teilnahmebogen sind im Internet unter www.singen.de verfügbar. Informationsunterlagen auch im BÜZ, im Rathaus und im DAS 2-Gebäude.

Einladung Bürgerversammlung zur „Unechten Teilortwahl“

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Singen und ihrer Ortsteile,



Gemeinsam mit Bürgermeister Bernd Häusler und unserer Rat-

haus-Juristin Ilse-Gabriele Koch werde ich als Oberbürgermeister die Veranstaltung moderieren. Die Fraktionen des Gemeinderats geben jeweils eine maximal 10-minütige Stellungnahme für und gegen die „Unechte Teilortwahl“ ab – auch ein Vertreter der Ortsvorsteher wird sich äußern.

Anschließend können die Bürgerinnen und Bürger mitsprechen. Die Fragen und Antworten sind jeweils auf maximal drei Minuten begrenzt. In der Scheffelhalle werden zwei Saalmikrofone stehen.

Ihr
Oliver Ehret
Oberbürgermeister

Die Tagesordnung für die Bürgerversammlung

1. Begrüßung durch Oberbürgermeister Oliver Ehret
2. Stellungnahme eines Vertreters der Antragsteller auf Abschaffung der Unechten Teilortwahl (10 Min.)
3. Stellungnahme eines Vertreters des Gegenantrags zur Beibehaltung der Unechten Teilortwahl (10 Minuten)
4. Stellungnahme eines Vertreters der Ortsvorsteher (10 Minuten)
5. Diskussion

Kindergarten St. Martin und Hardschule: Neue Wege in der Kooperation

Die Hardschule geht seit zwei Jahren gemeinsam mit dem Kindergarten St. Martin neue Wege in der Kooperation. Immer am Dienstagmorgen findet eine gemeinsame Bildungszeit von 70 Minuten statt, in der vier Lehrerinnen und zwei Erzieherinnen die Kinder in altersgemischten Gruppen fördern.

Die Festigung der Basiskompeten-

zen unter besonderer Berücksichtigung von sprachlichen und mathematischen Aspekten steht im Mittelpunkt. Es werden Inhalte aus der Rhythmik, dem Zahlenland, jahreszeitliche oder sachkundliche Themen, Bewegungslandschaften, Verse und Reime, Lieder, Kinderbücher, Formenlehre, musische und kreative Elemente gemeinsam von Lehrerinnen und Erzieherinnen vorbereitet

und mit den Kindern umgesetzt. Grundgedanke ist, den bruchlosen Übergang vom Kindergarten in die Grundschule durch die gemeinsame Arbeit von Erziehern und Lehrern zu stützen.

Die Festigung der Basiskompetenzen unter besonderer Berücksichtigung von sprachlichen und mathematischen Aspekten steht im Mittelpunkt.



Interessante Themen werden in der „gemeinsamen Bildungszeit“ behandelt: Kindergarten St. Martin und Hardschule ziehen an einem Strang.

Bekanntes und Gewohntes begegnet den Erstklässlern – und schulisches Arbeiten kann bei den Vorschülern angebahnt werden. Sehr bereichernd ist die gezielte Beobachtung durch mehrere Pädagogen. So besteht die Möglichkeit, aktive und betrachtende Rollen einzunehmen, sich anschließend auszutauschen.

Mitte des letzten Schuljahres wurde die Dienstagsschule übrigens in das Pilotprojekt des Landes Baden-Württemberg „Bildungshaus 3-10“ aufgenommen.

jobDAYS

Wenn es um Aus- und Weiterbildung oder Studienangebote geht, sind die jobDAYS in der Stadthalle Singen eine Riesenchance. Nächster Termin für die Berufmesse: 6. und 7. Oktober. Infos unter www.jobdays-berufmesse.de.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am Dienstag, 27. September, um 16 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Hohgarten 2

Tagesordnung:

- 1. Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Singen in Bronze an Stadtrat Lukas Sems
2. Nachrückten von Rita Jeske-Pless in den Gemeinderat der Stadt Singen
3. Verpflichtung von Rita Jeske-Pless als Gemeinderätin
4. Wiederbesetzung der durch das Ausscheiden von Dietmar Johann in verschiedenen Ausschüssen und Gremien frei gewordenen Sitze
5. Bekanntgabe der in den nicht-öffentlichen Sitzungen der Gremien gefassten Beschlüsse
6. Beschlussfassung über das Verbot von privaten Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzungen des Gemeinderats der Stadt Singen
7. Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht 2009 der Stadt Singen
8. Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht 2010 der Stadt Singen
9. Renaturierung Häglebach in Bohlingen - Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe
10. Vorberatung über die 1. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen - abschließender Beschluss (Feststellungsbeschluss)
11. Beschlussfassung über den Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Mittelspange Nord“ - Zustimmung zum Bebauungsplan-Entwurf - Zustimmung zum Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften - Zustimmung zu den Abwägungsvorschlägen - Beschluss zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung - Beschluss zur erneuten Behördenbeteiligung
12. Dringende Vergaben
13. Mitteilungen/Anträge
13.1 Kenntnisnahme der Berichtigungen des Flächennutzungsplanes 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen
13.2 Rechtliche und ökologische Standpunkte zu geplanten Errichtung eines Campingplatzes einschließlich Wohnbebauung in Worblingen - Antrag der CDU-Fraktion vom 20. August 2011
13.3 Konzept zur Verhinderung von Wohnungsverlust in Singen - Antrag der SPD-Fraktion vom 22. August 2011
14. Spenden und Zuwendungen
15. Anfragen und Anregungen
Alle Interessierten sind herzlich zu dieser Sitzung eingeladen. Änderungen bitte dem Aushang im Rathaus entnehmen.

SINGEN KOMMUNAL im Internet

Ab sofort gibt es das städtische Mitteilungsblatt SINGEN KOMMUNAL auf der Internetseite www.singen.de unter der Rubrik „Aktuelles aus dem Rathaus“: einfach auf der linken Seite „SINGEN KOMMUNAL“ anklicken.

Männerchor beeindruckt von Gastfreundschaft in Celje

Der Männerchor Singen unter Chorleiter Siegfried Schmidgall hat vier Tage lang Singens Partnerstadt Celje in Slowenien besucht. Mit dem dortigen Kammerchor, der dieses Jahr beim Europäischen Sängertreffen den zweiten Platz belegte, besteht schon seit mehr als 20 Jahren eine Sängerfreundschaft, die mit zahlreichen gegenseitigen Besuchen immer mehr vertieft worden ist.

Wir sind einmal mehr beeindruckt von der überwältigenden Gastfreundschaft der slowenischen Sänger und ihrer Familien. (Bernd Häusler, Bürgermeister)

Podgorsek und Kurt Denzel gedacht.

Bürgermeister Bernd Häusler und Stadtrat Manfred Bassler, die den Chor nach Celje begleitet, waren aufs Neue beeindruckt von der über den zweiten Platz belegte, besteht schon seit mehr als 20 Jahren eine Sängerfreundschaft, die mit zahlreichen gegenseitigen Besuchen immer mehr vertieft worden ist.

Beide Chöre gestalteten eine Messe mit dem Bischof von Celje, Stanislav Lipovec. Sein nahezu akzentfreies Deutsch in der Predigt überraschte alle Sänger. Im Gottesdienst wurde der verstorbenen Mitglieder Marijan

Bürgermeister Häusler und Vorsitzender Bertold Meier bedankten sich mit herzlichen Worten und kleinen Geschenken bei Celjes Bürgermeister und den slowenischen Sängern für die schönen Tage.



Der Männerchor Singen unter Chorleiter Siegfried Schmidgall hat vier Tage lang Singens Partnerstadt Celje in Slowenien besucht - und war wieder sehr begeistert.



Viel Spaß, Abwechslung und kreative Gestaltungsmöglichkeiten gab es beim Kinderbibeltag.



Kreatives Programm beim Kinderbibeltag

„...und Gott nannte das Licht Tag und die Finsternis nannte er Nacht.“, erzählte Pfarrer Andrea Fink den gespannt lauschenden Kindern beim Kinderbibeltag. Die Schöpfungsgeschichte war zentraler Einstieg für 43 Kinder im Alter von sechs bis elf Jahren mit unterschiedlichen kulturellen und religiösen Hintergründen.

Im Gemeindehaus der Luthergemeinde kam nach dem Hören das Spielen: Die Buben und Mädchen stellten mit Puppen, Bildern oder Tieren in der Kreismitte die Schöpfungsgeschichte nach.

Pfarrer Andrea Fink und ihr Team aus engagierten Frauen und Mädchen der Gemeinde hatten ein abwechslungsreiches und kreatives Programm erarbeitet, mit der die

Schöpfungsgeschichte aus der Bibel „verbildlicht“ und - im wahrsten Sinne - „begreifbar“ wurde.

In verschiedenen Gruppen bauten die Kinder u.a. eine Gartenkiste, sie bastelten Tiere, beklebten Schöpfungslichter etc. Eine Gruppe kaufte die „Früchte der Erde“ ein und kochte gemeinsam das Mittagessen für alle. Ganz neue Eindrücke und viele unscheinbare Details der schönen Lutherkirche eröffneten sich den Kindern bei der Kirchen-Rallye.

Mit gemeinsamen Liedern endete der Kinderbibeltag. Die zentrale Frage vieler Kinder war sicher das größte Lob für Pfarrer Andrea Fink und die Betreuerinnen der Luthergemeinde: „Wann findet der nächste Bibeltag statt?“

„plastisch zeichnerisch malerisch“

Eine Gruppenausstellung mit interessanten Einblicken und Durchblicken von neun Mitgliedern des IBC Überlingen (Internationaler Bodensee Club, Sektion Bildende Kunst) und deren Freundschaft ist bis zum 25. September im Bürgersaal des Singener Rathauses zu sehen.



Es stellen aus: Adrian Bütikofer (Sculptur), A. Petra Ehinger (Malerei), Marianne Hagemann (Zeichnung), Michael Mordo (Malerei), Rosemarie Pauli (Malerei), Renate Reichle (Malerei), Waltraud Späth (Bildhauerei), Hildegund Wendel (Malerei), Erika Zehle (Holzschnitt). Öffnungszeiten der Ausstellung: Montag bis Freitag: 16 bis 19 Uhr; Samstag und Sonntag: 11 bis 16 Uhr.

Allgemeinverfügung des Landratsamts Konstanz

Über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers „Diabrotica virgifera Le Conte“ in Gemeinden des Landkreises Konstanz vom 14. September 2011

Auf dem Gebiet der Gemeinde/Gemarkung Singen wurde der gefährliche, als Quarantäneschädling eingestufte westliche Maiswurzelbohrer „Diabrotica virgifera Le Conte“, festgestellt.

Um eine Ausbreitung des Schädlings zu verhindern, ergeht auf der Grundlage der Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2003 - K(2003/766/EG) - zuletzt geändert durch die Entscheidung 2008/644/EG der Kommission vom 25. Juli 2008 (ABL EG Nr. L 209 S.13) - und den §§ 5, 6 und 7 der Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (MaiswBKV) vom 10. Juli 2008 (eBanz. 2008, AT82 V1), geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. S. 2865), folgende

Anordnung:

1. Festsetzung der Zonen 1.1 Befallszonen Befallszone 1: Es wurde um das Grundstück des festgestellten Erstbafalls in der Gemeinde/Gemarkung Singen, Flst-Nr.: 3199, eine Befallszone festgesetzt. Die Befallszone im Zentrum umfasst einen Schlag im Gewinn Etzenfurth, östlich der Aach. Der Schlag besteht aus den Flurstücken mit den Nr. 3192, 3193, 3194, 3195, 3197, 3198, 3199, 3200, 3201, 3202, 3204/1, 3205 und 3208.

Befallszone 2: Es wurde um das Grundstück des festgestellten Erstbafalls in der Gemeinde/Gemarkung Steißlingen, Flst-Nr.: 8956, eine weitere Befallszone festgesetzt. Die Befallszone im Zentrum umfasst einen Schlag im Gewinn Loch, zwischen Autobahn und Industriegebiet Hard. Der Schlag besteht aus den Flurstücken mit den Nr. 6758, 6759/1, 6759/2, 6760, 6761, 6762, 6764, 6765, 8955, 8956 und 8957. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie aus Flurstückskarten im Maßstab 1:2.500, die Bestandteil der Anordnung sind.

1.2 Sicherheitszone

Da sich die aktuellen Befallszonen innerhalb der Sicherheitszone von 19. August 2009 befinden, bleibt die Sicherheitszone unverändert. Diese erstreckt sich im Osten bis zur Gemeinde Steißlingen, schließt die Gemarkung Böhringen mit ein und grenzt an Radolfzell. Im Süden reicht die Sicherheitszone bis Moos und Bankholzen und schließt Überlingen am Ried, Bohlingen, Worblingen, Rielasingen und Arlen mit ein. Im Westen reicht die Grenze bis an Gottmadingen heran. Im Norden reicht die Sicherheitszone bis fast nach Mühlhausen-Ehingen und Volkertshausen heran und schließt die Gemarkungen von Schlatt, Hausen an der Aach, Friedingen und Wichers mit ein. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus einer Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Anordnung ist. Angeschchnittene Flurstücke und Schläge sind insgesamt Bestandteil der Sicherheitszone.

2. Maßnahmen zur Bekämpfung 2.1 In der Befallszone

2.1.1 In der Befallszone darf Mais im den Jahren 2012 und 2013 nicht angebaut werden.

2.1.2 Maispflanzen dürfen nicht vor dem 1. Oktober 2011 geerntet und aus der Befallszone verbracht werden, es sei denn, der Mais ist bereits vor dem 1. Oktober vollständig reif, und das Amt für Landwirtschaft Stockach hat dies festgestellt.

2.1.3 Auf Maisfeldern verwendete landwirtschaftliche Maschinen sind durch geeignete Verfahren vor Verlassen der Befallszone von Erde und Ernterückständen zu reinigen.

2.1.4 Maisdurchwuchs ist bis zum Ablauf des 14. Juni eines jeden Jahres zu beseitigen.

2.1.5 Erde von Feldern, auf denen im Jahr 2011 Mais angebaut wurde, darf nicht aus der Befallszone verbracht werden.

2.1.6 Zur Überwachung des Auftretens des Schadreggers führt das Amt für Landwirtschaft Stockach mit Hilfe geeigneter Sexualpheromonfallen, die rasterförmig angeordnet werden, regelmäßige Kontrollen durch. Die Aufstellung und Überwachung der Pheromonfallen ist zu dulden.

2.2 In der Sicherheitszone

2.2.1. In der Sicherheitszone darf

auf Flächen, die in 2011 mit Mais bestellt waren, in 2012 kein Mais angebaut werden.

2.2.2 Zur Überwachung des Auftretens des Schadreggers führt das Amt für Landwirtschaft Stockach mit Hilfe geeigneter Sexualpheromonfallen, die rasterförmig angeordnet werden, regelmäßige Kontrollen durch. Die Aufstellung und Überwachung der Pheromonfallen ist zu dulden.

3. Weitere Anordnungen

I. Der sofortige Vollzug dieser Entscheidung wird angeordnet.

II. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

III. Die Allgemeinverfügung, die Begründung und die Übersichtskarte mit den ausgewiesenen Zonen können bei den Bürgermeisterämtern der Gemeinden im Landkreis Konstanz sowie beim Amt für Landwirtschaft Stockach während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ausschließlich im Amt für Landwirtschaft können auch die Flurstücksdetaillkarten während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Diese Allgemeinverfügung mit Begründung sowie die Übersichtskarte wird ferner auf der Homepage des Amtes für Landwirtschaft unter www.landwirtschaft-bw.de, unter der Dienststelle „Landkreis Konstanz“ im „Infoservice Pflanzenbau und Pflanzenschutz“, eingestellt.

Begründung:

1. Der Maiswurzelbohrer ist weltweit einer der bedeutendsten landwirtschaftlichen Schädlinge. Allein in den USA kostet er die Landwirte jährlich rund 1 Mrd. US-Dollar. Zu Beginn der 90er Jahre wurde er nach Europa (Jugoslawien) eingeschleppt und breitet sich seither zunehmend aus. In Deutschland ist der Schädling erstmals 2007 nachgewiesen worden. Wegen des erheblichen Schädigungspotentials des Käfers müssen große Anstrengungen zur Befallsstillung (Ausrotung) unternommen werden, um der zu befürchtenden Ausbreitung des Käfers in Südbaden und weiteren Teilen Deutschlands entgegen zu wirken. Die Maßnahmen zur Befallsstillung sind daher sofort einzuleiten.

2. Der Schädling ist von der EU nach Anhang I Teil A der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz

der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABL EG Nr. L 169 S.1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/16/EG vom 2. März 2005 (ABL EU Nr. L 57 S. 19), als gefährlicher Quarantäneschadorganismus eingestuft. Nach der Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2003 (2003/766/EG), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2008/644/EG der Kommission vom 25.07.2008 (ABL EG Nr. L 209 S.13), über Sofortmaßnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus „Diabrotica virgifera Le Conte“ in der Gemeinschaft, die in allen Mitgliedstaaten verbindlich sind, haben die Mitgliedstaaten die in den Entscheidungen genannten Bekämpfungs- und Überwachungsmaßnahmen anzuwenden. Dem hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Erlass der MaiswBKV Rechnung getragen. Darüber hinaus erläutert und präzisiert die Leitlinie zur Durchführung von amtlichen Maßnahmen gegen „Diabrotica virgifera Le Conte“ (BBA-AG 2007), die auf die Hauptproduktionsrichtungen im Maisanbau ausgerichtet ist, im Rahmen einer nationalen Strategie die erforderlichen Überwachungs- und amtlichen Bekämpfungsmaßnahmen, um eine gezielte und bundesweit einheitliche Vorgehensweise in den Ländern zu ermöglichen.

3. Die Anordnung ergeht auf der Grundlage der §§ 5, 6 und 7 der MaiswBKV, die auf § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 15 und des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe a und b, jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 1a des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998, BGBl. I S. 971, 1527, 3512 (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 284), gestützt ist, sowie des § 34 a des Pflanzenschutzgesetzes.

4. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 4 und 7 Satz 1 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), ist das Landratsamt Konstanz als Untere Landwirtschaftsbehörde für den Landkreis Konstanz für den Erlass der vorliegenden Anordnung zuständig.

5. Das Landratsamt Konstanz hat die Befalls- und Sicherheitszone auf der Rechtsgrundlage des § 5 der MaiswBKV festgelegt und stützt die angeordneten Maßnahmen

zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers für die Befallszonen auf § 6 und für die Sicherheitszone auf § 7 der Verordnung. Insgesamt sind die in der MaiswBKV zwingend vorgegeben bzw. zusätzlich verfügbaren geänderten Maßnahmen geboten, geeignet und verhältnismäßig, um die wirksame Bekämpfung des Maiswurzelbohrers sicherzustellen. Die Bewirtschaftungsrisikofaktoren sind Teil des unternehmerischen Risikos und führen zwar zu möglichen Gewinneinbußen im Betrieb, müssen aber im öffentlichen Interesse der vorrangigen Bekämpfung des Maiswurzelbohrers von diesen hingenommen werden.

6. Die hinsichtlich der Bekanntgabe erfolgte Abweichung von der Zwei-Wochen-Frist des § 41 LVWVG und die Verkürzung auf zwei Tage beruht auf der Eilbedürftigkeit einer Fruchtfolgeplanung und -entscheidung durch die betroffenen Betriebe. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Im Interesse des intensiven Maisanbaus in Südbaden und des Maisanbaus in Baden-Württemberg insgesamt, müssen die getroffenen Maßnahmen zur sofortigen Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers, auch bei Einlegung eines Rechtsmittels, durchgeführt werden. Ohne die entsprechenden Sofortmaßnahmen bestünde die Gefahr einer raschen Ausbreitung des Schädlings mit entsprechenden Folgeschäden für den gesamten Maisanbau. Daher muss vorliegend das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer Klage gegen diese Verfügung gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers zurücktreten.

Konstanz, 14. September 2011 Thomas Hepperle, Amtsleiter

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79134 Freiburg, erhoben wird. Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.



Kirchliche Nachrichten

Gottesdienst im Heaauklinikum:
Samstag, 24. September, 9:30 Uhr: Morgengebete
Sonntag, 25. September, 9 Uhr: Eucharistiefeier
Dienstag, 27. September, 7:30 Uhr: Eucharistische Anbetung
14:15 Uhr: Atempause-Mittagsgebet
Samstag, 1. Oktober, 9:30 Uhr: Morgengebete



Sonntag, 2. Oktober, 9 Uhr: Eucharistiefeier
Gottesdienste in der Autobahnkapelle
Sonntag, 25. September, 11 Uhr: Ökumenischer Gottesdienst (Evangelischer Pfarrer Bernd Stockburger).

gelischer Pfarrer Bernd Stockburger).

Öffnungszeiten City-Pastoral
in der August-Ruf-Straße 12a: Montag bis Freitag, 12 bis 17 Uhr. Montags besteht die Möglichkeit der Eucharistischen Anbetung. Alle sind willkommen.

Bildungszentrum Singen, Zeitgestraße 4,
Telefon 982590
info@bildungszentrum-singen.de
Mut sowohl zum „Ja“ als auch zum „Nein“!
Kleine Schule des Lebens, ab 28.



September, fünf Nachmittage, bis 17:30 Uhr.
Bioenergetische Körperarbeit: Kurs ab 28. September, fünf Abende, 18.30 bis 20 Uhr.
Feldkranis: Kurs ab 28. September, zehn Vormittage, 9 bis 10 Uhr.
„Damit das Glück dir glückt“: Ermutigungstraining ab 29. September, vier Abende, 19.30 bis 21 Uhr.
Einführung in das Buch der Bücher: Die Bibel, Biblischer Workshop mit Abbé Robert Strasser, Bildungsbe-

trugter der Erzdiözese Straßburg, 30. September, 15 bis 21 Uhr.



1. Änderung 4. April 2000, 2. Änderung 9. Dezember 2003, 3. Änderung 13. Dezember 2005, 4. Änderung 11. Dezember 2007, 5. Änderung 9. Dezember 2008, 6. Änderung 28. Juli 2009, 7. Änderung 6. Oktober 2009, 8. Änderung 24. November 2009
Aufgrund von § 45b Absatz 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4,11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie von § 132 des Baugesetzbuches hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am 26. Juli 2011 folgende Satzungen beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 2 Begriffsbestimmungen - Neufassung von Absatz 1, Änderung von Absatz 2 und Ergänzung von Absatz 3:

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
(2) Zentrale öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zentrale öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärwerke, Abwasserpumpwerke, Klärwerke, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/teiche/-schächte, Retentionsbodenfilter) und offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden und nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird. Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes. Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Kanal zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksentwässerung (Anschlusskanal).

§ 3 Notüberläufe sind Entlastungsbauewerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszugestalten, dass eine Einleitung nur in Ausnahmestituationen (z.B. Starkregen) erfolgt. Drosselrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

§ 14 Genehmigungen - Ergänzung von Absatz 3:

(3) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlüsse, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschoss) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsstelle, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials der Lichtentwässerung und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in

der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).
- Erfassungsblatt der überbauten und darüber hinaus befestigten Grundstücksflächen.
- Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 32 Erhebungsgrundsatz - Änderung:

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gerechnete Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).

§ 33 Gebührenschildner - Änderung von Absatz 1:

(1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 34 Abs. 1 und 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 34 Abs. 3 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Gebührenschildner über.

§ 34 Gebührenmaßstab - Änderung Abs. 1, Neufassung Abs. 3:

(1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen Grundstück anfällt (§ 35).
(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m²), von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 35a).

§ 35 Schmutzwassermenge - Änderung Abs. 1 und Neufassung Abs. 2, 3 und 4:

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 38) gilt im Sinne von § 34 Abs. 1, als angefallene Abwassermenge:
(a) in dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
(b) bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge.
(2) Der Nachweis der angefallenen Schmutzwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den ortsrichtigen Vorschriften entspricht und von der Stadt plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.
(3) Solange der Gebührenschildner bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 1, bei Trinkwasser und Brauchwasserversorgung dienen, keinen geeigneten Zwischenzähler anbringt oder dieser nicht oder offenbar nicht richtig

Abwassersatzung der Stadt Singen

angezeigt, wird bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 40 m³ je Jahr für jede Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild (§ 38) auf dem Grundstück aufhalten.
(4) Solange der Gebührenschildner bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 2, die ausschließlich der Brauchwasserversorgung dienen, und bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 3 keinen geeigneten Zwischenzähler anbringt oder diesen nicht oder offenbar nicht richtig anzeigt, wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 18 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild (§ 38) auf dem Grundstück aufhalten.

§ 35a Versiegelte Grundstücksfläche - Neu:

(1) Maßgebend für die Berechnung der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Beginn des Benutzungsverhältnisses.
(2) Die versiegelten Flächen (gemessen in Quadratmetern) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:
1. wasserundurchlässige Befestigungen: Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenvergruss oder auf Beton verlegt Faktor 1,0
2. teilweise wasserundurchlässige Befestigungen: Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenvergruss auf sickerfähigem Untergrund verlegt Faktor 0,7
Porenpflaster, Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, und Rasengittersteine Faktor 0,3
sonstige Befestigungen: Dachflächen ohne Begrünung Faktor 1,0
Grühdächer Faktor 0,3
Für Tiefgaragendecken gelten diese Faktoren entsprechend.
(3) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach 1. bis 4., welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
(4) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Sickermulde, Rigolenversickerung, einem Sickerschacht oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m³ aufweisen.
(5) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassersammelanlage (Zisterne) genutzt wird und nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosselrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden
1. mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise als Brauchwasser genutzt wird,
2. mit 80 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassersammelanlagen ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m³ aufweisen.

§ 37 Verschmutzungsaberte - Neu eingefügt werden die Abs. 4 und 5:

(4) Zur Probenahme und Auswertung zugelassen sind ausschließlich akkreditierte Institute, die von den Betrieben selbst beauftragt werden. Die Kosten der Probenahmen werden von den Betrieben getragen.
(5) Die Stadt legt fest, wann die Diebstahl durchzuführen ist und teilt dies dem beauftragten Institut mit. Hierbei ist auf wechselnde Wochentage zu achten. Die Auswertung der Probenahme ist in jedem Quartal vorzulegen.

§ 38 Entstehung der Gebührenschild Veranlagungszeitraum - Neufassung Abs. 1 und 3:

(1) In den Fällen des § 34 Abs. 1 und 3 entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
(2) In den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

§ 39 Fälligkeit der Gebührenschild, Vorauszahlungen - Neufassung Abs. 1-5

(1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Beginn die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen ab dem nächsten oben genannten Termin.
(2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserabwässers (§ 35), jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 35b) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 35b Abs. 6 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 40 Abs. 6 nicht getroffen wurde.
(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.
(4) Die Benutzungsentgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenschildes zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenschildes durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
(5) Die Vorauszahlungen werden jeweils zu den in Abs. 1 genannten Terminen zur Zahlung fällig.

§ 40 Anzeigepflicht - Ergänzung Abs. 5, 6 und 7:

(5) Der Gebührenschildner hat die Anzeige nach § 35a Abs. 6 innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Gemeinde vorzulegen. Bei Änderungen nach § 35a Abs. 7 besteht die Anzeigepflicht ohne Aufforderung der Stadt.
(6) Kommt der Gebührenschildner seinen Pflichten nach Abs. 5 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung von mindestens 30 Tagen nicht nach, erfolgt die Feststellung auf Kosten des Gebührenschildners durch die Stadt oder deren Beauftragten.
(7) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler nach § 35 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Stadt unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzugeben.

§ 43 Ordnungswidrigkeiten - Abs. 1 Nr. 14 entfällt, Neufassung Abs. 2:

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbaren Abwasser nicht einhält;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 ohne Genehmigung einen Anschlusskanal herstellt, unterhält, ändert, abtrennt oder beseitigt;
7. die gemäß § 9 Abs. 3 verlangten Auskünfte nicht oder nicht ordnungsgemäß erteilt;
8. entgegen § 14 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert;
9. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 15 und des § 16 Abs. 1 herstellt oder betreibt;
10. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 16 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt;
11. entgegen § 17 Abs. 1 nicht rechtzeitig die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider vornimmt oder seiner Anzeigepflicht gegenüber der Stadt nachkommt;
12. entgegen § 17 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschliesst;
13. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
14. Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 40 Absätze 1, 2, 3, 5, 6, 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
(2) Ordnungswidrigkeiten werden geahndet in Anlehnung an die Ansätze des Bußgeldkataloges Umweltschutz des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 44 In-Kraft-Treten - Abs. 1 entfällt:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

geb. Oliver Ehret
Oberbürgermeister
der Stadt Singen

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht,
1. wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind,
2. wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Herzlichen Glückwunsch!

Altersjubilare

Mittwoch, 21. September: Emil Borde (92), Alide Spiske (92), Hermann-Vincenz Syre (92), Elfriede Gerbeth (90), Else Standke (90), Heinz Treuersch (90), Elisabeth Münzer (87), Hanna Elisabeth



Margarete Bühner (86), Klemens Ebel (85), Fred Heinz Jauch (83), Rupert Möhrle (82), Anna Kaupa (81), Ingeburg Emma Frieda Mühlich (81), Josef Limberger (80), Anna Müller (80).

Donnerstag, 22. September: Berta Hörmann (101), Margot Anna Luise Rettig (90), Gisela Hedwig Marie Weng (90), Lydia Therese Göttel (83), Anita Döring (81).

Freitag, 23. September: Martha Wiemann (91), Emilie Auguste Grüneberg (88), Margarete Johanna Lude (87), Berta Franziska Höll (85), Herbert Alfred Garreis (83), Antonio Rocco Sassone (80).

Samstag, 24. September: Lydia Anna Fox (93), Helga Liesbeth Schölzel (90), Irma Maria Riede (87), Oswald Johann Stokkert (84), Irmgard Maria Weber (82), Ruth Frieda Mayer (80).

Sonntag, 25. September: Hermann Pius Knoll (92), Irmgard Gründl (89), Heinz Kurt Schütz

(86), Margot Martha Schlatter (84).

Montag, 26. September: Walter Franz Sahmel (89), Erna Oschwald (88), Irmgard Schmid (84), Anna Christine Böhm (83), Elfriede Geier (81), Franz Donat Schwanz (81), Ursula Stein (80).

Dienstag, 27. September: Klara Frieda von Kenne (91), Franz Borowski (89), Käthe Schweikart (89), Adolf Weißgerber (88), Marioara Andrei (87), Susanne Fleps (86), Georg Josef Heller (80).

Ehejubilare

Goldene Hochzeit
Donnerstag, 22. September: Windel, Dietrich und Gunda, geb. Matthäus.

Ryll, Eduard und Angreth Else Berta, geb. Müller.

Freitag, 23. September: Bader, Waldemar und Alwine, geb. Barg.

Diamanthochzeit
Dienstag, 27. September: Heinrich Wittenberg und Emilie Haas.

Wer nicht möchte, dass sein Geburts- oder Hochzeitstag veröffentlicht wird, sollte sich bitte spätestens 14 Tage vor dem Termin telefonisch beim BÜZ unter 85-600 oder 85-601 melden (8 bis 18 Uhr).



Beuren an der Aach

Erntedankfest

Sonntag, 25. September, 10.15 Uhr: Familiengottesdienst zum Erntedank; 11.30 Uhr: Mittagessen im Pfarrhaus, anschließend Kaffee und Kuchen, ab 16 Uhr: frische Zwiebel-dünne, Suser, Vespereller. Die Frauengemeinschaft freut sich auf viele Besucher.

St. Bartholomäuskirche

Sonntag, 25. September, 10.15 Uhr: Familiengottesdienst zum Erntedankfest mit Segnung der Erntegaben.

Nachmittag der Senioren

Donnerstag, 29. September, 15 Uhr: Monatlicher Nachmittag der Seniorengruppe im Gasthaus „Adler“. Alle Beurenere Seniorinnen und Senioren sind herzlich eingeladen.

Bohlingen

Verwaltungsstelle zu

Wegen Urlaubs ist die Verwaltungsstelle am Montag, 26. September, geschlossen.

Rentnernachmittag

Die Internatsschule im Bohlinger Schloss lädt die Rentnergemeinschaft am Samstag, 1. Oktober, um 14 Uhr zu Kaffee und Kuchen ein.

Fußball

Samstag, 24. September, 11 Uhr: SV Bohlingen E – SC Go-Bi E3

13 Uhr: SV Bohlingen D – FC Steisslingen D

14 Uhr: SG Reichenau B – SG Bohlingen B

16 Uhr: SV Bohlingen II – FC Rielasingen-Arlen III

Sonntag, 25. September, 15 Uhr: SV Bohlingen I – Türk. SV Konstanz I

Mittwoch, 28. September, 17.45 Uhr: SV Bohlingen D – Öhningen – Gaienhofen D (Pokalspiel)

Donnerstag, 29. September, 17.30 Uhr: SG Bohlingen B – FC Singen B (Pokalspiel)

Friedingen

Hundebesitzer aufgepasst!

Die Hundebesitzer werden dringend darum gebeten, die Kotbeutel ihrer Lieblinge in die Abfallbehälter der Hundetoiletten oder im eigenen Restmülleimer zu entsorgen. Bitte nicht in der Natur!

Mülltermin

Mittwoch, 28. September: Biomüll.

Hausen an der Aach

Viel los beim Musikverein

Für Kinder von fünf bis sieben Jahren bietet der Musikverein einen **Blockflötenkurs** in Kooperation mit der Jugendmusikschule Singen an. Der Unterricht findet wahrscheinlich immer freitags um 15.45 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus statt. 1. Unterrichtstag: 7. Oktober. Weitere Infos: www.mvhausen.de, www.jugendmusikschule-singen.de oder Telefon 983640/-42. Es sind nur noch wenige Plätze frei.

Ebenso bietet die Jugendmusikschule **Kurse zur musikalischen Früherziehung** für Kinder von vier bis sechs Jahren an (bei starkem Interesse in Hausen).

Altpapier

Donnerstag, 22. September: Papier-tonne.

Termine der Feuerwehr

Freitag, 23. September, 15 bis 17 Uhr: **Kegeleinachmittag der Senioren** im Gasthaus „Kranz“ in Aach.

Montag, 26. September, 19.30 Uhr: **Maschinenprobe** der Aktiven.

Kirchliches

Samstag, 24. September, 18 Uhr: Beichtgelegenheit; 18.30 Uhr: Vorabendmesse.

Fußball

Jugend
Samstag, 24. September, 12.30 Uhr: SG Hausen C – Litzelstetten; 13 Uhr: SG Hausen D I – GoBie II (Schlatt); 14.30 Uhr: SG Hausen B – FC Konstanz III (Schlatt);

Dienstag, 27. September, 17.30 Uhr: SG Hausen A – Hegauer FV (Ehingen);

Aktive
Samstag, 24. September, 16 Uhr: SV Hausen I – FC Hilzingen;

Sonntag, 25. September, 10.30 Uhr: SV Hausen II – ESV Südtern Singen.

Schlatt unter Krähen

Flohmarkt mit Zwillingbasar

Einen Flohmarkt rund ums Kind mit Zwillingbasar veranstaltet der Elternbeirat des Kindergarten am Samstag, 22. Oktober, von 14 bis 16 Uhr in der Hohenkrähenhalle. Infos und Tischreservierungen ab sofort unter Telefon 46148.

Rücken in Balance

Ein Rückengymnastik-Kurs findet ab sofort donnerstags von 19 bis 20 Uhr in der Hohenkrähenhalle statt (30 Euro für acht Termine). Der Kurs wird von fast allen Krankenkassen bezuschusst. Infos: Anita Thiel, Telefon 07774/6655.

St. Johanneskirche

Sonntag 25. September, 9 Uhr: Hl. Messe.

Überlingen am Ried

Frauengemeinschaft

Ab 5. Oktober bietet die Frauengemeinschaft drei Rückenschulskurse (Einsteiger, Fortgeschrittene und mit

Pilates) mit Gesundheitstrainerin Ulrike Merkel an (Teilnahmegebühr kann von Krankenkassen erstattet werden). Anmeldung bis 30. September unter Telefon 27400.

TSV

Die **Turn- und Gymnastikschau** des Hegau-Bodensee-Turngaur findet am Samstag, 22. Oktober, um 17 und 20 Uhr in der Münchriedsporthalle statt. Veronika Bohner führt mit ihrem Tanz-Team Sensee Dance „Geboren um zu leben“ auf. Vereine können Sammelbestellungen aufgeben (Erwachsene: 10 Euro, Jugendliche bis 18 Jahre: 4 Euro). Anmeldung bis 3. Oktober durch Eintrag in die Liste (Halle) oder bei Roland Brecht, E-Mail: r_brecht@t-online.de, Telefon 27061.

Termine:
Freitag, 23. September, 18 Uhr: TSV D – SG Dettingen/Dingelsdorf

Samstag, 24. September, 16 Uhr: SG Böhringen/Überlingen C – Offenburger FV C1 (Überlingen)

15 Uhr: TSV E – FC Öhningen-Gaienhofen E

Sonntag, 25. September, 15 Uhr: TSV 1 – Magnicos Singen

15 Uhr: SG Immenstaad A – SG Böhringen/Überlingen A1

12.30 Uhr: FC Steißlingen A – SG Böhringen/Überlingen A2

13 Uhr: SG Böhringen/Überlingen B – FC Trengen 08 (Böhringen)

Samstag, 1. Oktober, 16 Uhr: SV Worblingen 2 – TSV1

Sonntag, 2. Oktober, 15 Uhr: 1. FC Rielasingen 3 – TSV 2

Kunstmuseum

Dienstag: 10 bis 12/14 bis 18 Uhr; Mittwoch – Freitag: 14 bis 18 Uhr; Samstag und Sonntag: 11 bis 17 Uhr. Feiertag: wie Wochentag

IMPRESSUM

Herausgeber von **SINGEN KOMMUNAL**: Stadtverwaltung Singen (HtwL), Hohgarten 2, 78224 Singen. Redaktion: Axel Huber (verantwortlich), Lilian Gramlich, Heidemarie-G. Klaas, Telefon 85-107, Telefax 85-103, E-Mail: presse.stadt@singen.de

WOCHENBLATT SINGEN

www.SINGEN.de
Die ganze Stadt auf einen Klick



Dirt-Biker aus dem ganzen Hegau können am Samstag, 24. September ihr Können im neuen Dirt-Park in Worblingen zeigen.

Fliegende BMX-Räder

Neue Dirt-Bike-Anlage Worblingen öffnet

Rielasingen-Worblingen (swb). Bereits in der Vergangenheit wurde auf der Dirt – Park – Anlage des Hegau-Mountainbikeclubs gefahren. Die Problematik bestand dabei allerdings darin, dass das Fahren noch offiziell nicht erlaubt war. Endlich, nach langer Wartezeit ist es nun so weit. Am Samstag, 24. September von 11 bis 15 Uhr wird der Dirt – Park Worblingen am Radweg an der Hardstraße eröffnet.

Ab 11 Uhr ist das Gelände geöffnet. Ab 11.30 Uhr beginnt der kurze offizielle Teil. Um 12.30 Uhr werden die besten Tricks auf der Dirt-Line gezeigt, ehe um 13.30 Uhr die schnellste Zeit auf dem BMX Race-Track er-

mittelt wird. Im Anschluss daran um 14 Uhr freies Fahren für alle. Es besteht die Möglichkeit, auch für Ungeübte, unter Anleitung und gut geschützt, auf den Strecken zu fahren. Der Versicherungsschutz wird durch Vereinsbeitritt künftig abgedeckt. Die besten BMX-Fahrer erhalten für die spektakulärsten Tricks im Sattel sowie die schnellsten Fahrzeiten zahlreiche Sachpreise. Sollte das Gelände durch Regen nass sein, ist ein Befahren nicht möglich. In diesem Fall wird die Eröffnung verschoben. Interessierte können sich direkt vor Ort an der Infotafel der Dirt-Bahn über den dann neu angesetzten Termin informieren.

»Don Bosco« veranstaltet Basar

Singen (fs). Der Elternbeirat des Kindergarten »Don Bosco« veranstaltet einen Kinderkleider- und Spielzeugbasar mit Selbstbietern. Dieser findet am Samstag, 8. Oktober von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Pfarrsaal in der Liebfrauenkirche statt.

»Giftspritzer« im Kulturpunkt

Rielasingen-Arlen (fs). Am Sonntag, 9. Oktober um 17.30 Uhr, sowie am Samstag, 22. Oktober um 18.30 Uhr treten die »Giftspritzer« im Kulturpunkt der Arlener Gerns auf. Die Karten sind ab sofort nur im Vorverkauf in der Bücherstube und im Rathaus zu erstehen.

Tanzen mit Cinderella

Singen (fs). Prinzessinnen aufgepasst – auch dieses Jahr findet wieder »Disneys Prinzessinentag« in Singen statt. Kinder im Alter von drei bis neun Jahren tauchen am Samstag, 24. September in der Tanzschule Seidel willkommen in die Welt der Prinzessinnen von Disney ein. Karten und Infos unter: 07731/68888 oder direkt bei der Tanzschule Seidel in Singen.

Das richtige Maß an Freiraum

Rielasingen-Worblingen (fs). Wenn Kinder älter werden wollen sie mehr Freiräume für sich, aber sie benötigen zugleich auch Sicherheit die vom Elternhaus ausgeht. Das richtige Maß zu finden, ist für die Eltern nicht einfach. Zu diesem Thema wird es einige Anregungen von der Individualpsychologin Rita Stehle geben. Denn sie hält am Dienstag, 27. September um 19 Uhr in der ten Brink Schule in Rielasingen Worblingen zum Thema »Halt geben und loslassen – Erziehung zu Verantwortungsbewusstsein und Selbstständigkeit« Bei diesem Vortrag handelt es sich um eine Kooperationsveranstaltung der Schulsozialarbeit und des Jugendreferates der Gemeinde Rielasingen Worblingen.

Historische Lesung in der Villa

Singen (fs). Titus Müller, einer der herausragendsten Autoren historischer Romane, liest im Vorprogramm der »Historica« am Dienstag, 27. September um 20 Uhr in der Villa Wetzstein aus seinem neuen Roman »Tanz unter Sternen«. Der Autor verknüpft das Schicksal einer Varietätänzerin und eines Spions der britischen Krone mit dem Untergang der »Titanic« und wirft ein neues Licht auf deren Bedeutung in der Zeit europäischer Aufrüstung. Titus Müller gehört zu den Gründern und aktiven Mitgliedern des Autorenkreises Historischer Roman »Quo Vadis«. Vor der Veranstaltung bietet der Saftladen von »b.free« alkoholfreie Cocktails an. Weiter Infos: unter Telefon 07731/85 292.

EDEKA MÜNCHOW MÄRKTE echt gut!
frisch • freundlich • sauber
WEITERE ANGEBOTE AUF SEITE 22
Schweinerückenbraten ohne Knochen 1 kg **5,99 €**
Knüller der Woche
gültig in den Filialen Rielasingen, Moos und Singen.
gültig vom 21.9. bis 24.9.2011 solange Vorrat reicht, nicht vorbestellen.